

DEKRET
über die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung
der Katholischen Filialkirchenstiftung
„Herz Jesu und Mariä“
- Stiftung des öffentlichen Rechts -
mit Sitz in Wigratzbad.

Der Bischof von Augsburg erlässt nachstehendes Dekret über die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung der Katholischen Filialkirchenstiftung „Herz Jesu und Mariä“ - Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wigratzbad.

I.

Gemäß Bischöflichem Stiftungsakt vom 1. Mai 1976 (vgl. ABl. S. 265 [272]) ist festgelegt worden, dass die genannte Filialkirchenstiftung von der örtlichen Kirchenverwaltung vertreten wird. Durch notarielle Urkunde (RNr. 1154/1995) des Notars Friedrich Dworschak, Lindenberg, vom 16. Mai 1995 hat der Verein „Maria vom Sieg e.V.“ sein bestehendes Vermögen an die Katholische Filialkirchenstiftung „Herz Jesu und Mariä“ in Wigratzbad übertragen; und zwar mit der Auflage, dass diese den Verein von seinen notariell eingegangenen Verpflichtungen zugunsten der Gebetsstätte in Wigratzbad, wie sie sich auch in dem eben zitierten Amtsblatt wiedergegeben finden, freistellt. Der Verein „Maria vom Sieg e.V.“ hat sich in der Folgezeit aufgelöst und ist aus dem Vereinsregister gelöscht worden, so dass er auch sein notariell ihm zugebilligtes Recht, drei Mitglieder der örtlichen Kirchenverwaltung durch die Vorstandschaft aus seinen Vereinsmitgliedern zu bestimmen, weder tatsächlich noch rechtlich auszuüben vermag.

II.

In Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 381, 391, 393, 519, 537 CIC) sowie dem Staatskirchenrecht (Art.140 GG i.V.m. Art.137 Abs. 3 WRV, Art.142 Abs. 3 BV, Art.10 § 4 BayKonK, Art. 33 BayStG, Art. 9 KiStiftO, Art. 5 Abs. 4 Nr.1 GStVS) wird vom Unterzeichner hiermit festgelegt, dass sich die Kirchenverwaltung der Katholischen Filialkirchenstiftung „Herz Jesu und Mariä“ in Wigratzbad aus dem jeweiligen rector ecclesiae der örtlichen „Herz Jesu und Mariä“-Sühnekirche als Kirchenverwaltungsvorstand sowie aus vier vom Bischof von Augsburg ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Rechte und Pflichten sowie Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder ergeben sich aus der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) sowie der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen Erzdiözesen (GStVS) in ihrer jeweiligen Fassung. Sollte vor Ablauf der Amtszeit ein Kirchenverwaltungsmitglied ausscheiden oder abberufen werden, so ernennt der Bischof von Augsburg für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied.

III.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 treten alle kirchlichen Dekrete insoweit außer Kraft, als deren Gegenstände in diesem Dekret geregelt sind; dies gilt insbesondere für entgegenstehende Bestimmungen des Bischöflichen Dekretes vom 1. Mai 1976 (Abl. S. 265 [272]) über die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung der Katholischen Filialkirchenstiftung „Herz Jesu und Mariä“ in Wigratzbad.

Augsburg, den 15. Dezember 2000

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Viktor Josef Dammertz OSB

Bischof von Augsburg